

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

11/1978/P

02.11.1978

auf Antrag des SPD-Bezirks F,
vertreten durch den Vorsitzenden F aus N

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

K aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beigetreten: SPD-Unterbezirk B,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden M aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 2. November 1978 in N unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Das Verfahren wird an die Bezirksschiedskommission des
SPD-Bezirks F zurückverwiesen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 07.06.1977 hat der Bezirksvorstand des SPD-Bezirks F gegen den Antragsgegner gemäß § 18 der Schiedsordnung der SPD das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD als Sofortmaßnahme angeordnet. Gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung gilt diese Anordnung gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, für das zunächst gemäß § 19 Abs. 2 der Schiedsordnung die Bezirksschiedskommission in 1. Instanz zuständig ist, gegen deren Entscheidung die Berufung an die Bundesschiedskommission gemäß den Bestimmungen des § 26, hier § 26 Abs. 1, an die Bundesschiedskommission möglich ist.

Die Bezirksschiedskommission F entschied auf Grund mündlicher Verhandlungen vom 21.10.1977 in N wie folgt:

1. Dem Genossen K wird das Recht zur Bekleidung jedweder Funktion in der SPD und zugehöriger Arbeitsgemeinschaften auf die Dauer von 9 Monaten aberkannt.

2. Die Sofortmaßnahme vom 07.06.1977 wird wie folgt abgeändert:
Dem Genossen K wird untersagt, eine Funktion in der Partei oder einer zugehörigen Arbeitsgemeinschaft auszuüben.

Im übrigen wird die Sofortmaßnahme aufgehoben.

Zur Begründung dieser Entscheidung führte die Bezirksschiedskommission an, daß der Antragsgegner, der früher Kreisvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in B gewesen sei, für einen Aufruf zur Gründung einer Bürgerinitiative "Verteidigung der Grundrechte - Aufhebung der Berufsverbote" in B gezeichnet habe. In einer Gründungsversammlung dieser Bürgerinitiative am 03.03.1977 sei der Antragsgegner zum zweiten Sprecher gewählt worden. Als Unterzeichner des Aufrufs seien Personen genannt worden, die zwar der SPD angehörten, aber keinerlei Zustimmung zu ihrer Nennung als Unterzeichner des Aufrufs zuvor gegeben hätten. Dagegen gehörten zu den Unterzeichnern Mitglieder der DKP und der SDAJ.

Der Antragsteller habe seine Sofortmaßnahme und den Antrag auf Durchführung eines POV mit dem Ziel, den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen, damit begründet, daß durch das Verhalten des Antragsgegners in der Öffentlichkeit zunehmend der Verdacht der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Kommunisten seitens der SPD bestätigt worden sei.

Die vorerwähnte Nennung von SPD-Mitgliedern als Unterzeichner des Aufrufs, ohne deren Zustimmung und Kenntnis, stelle einen besonders krassen Fall des Mißbrauchs innerparteilicher und genossenschaftlicher Solidarität dar. Inhaltlich sei an dem Aufruf zu beanstanden, daß dort der Standpunkt vertreten werde, Demokratie- und Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes fordere nicht nur demokratische und soziale Reformen, sondern halte auch den Weg zu grundsätzlichen und gesellschaftlichen Veränderungen offen; dies werde, wie das gesamte Flugblatt, seit einiger Zeit durch die CSU weidlich dazu benutzt, die SPD [in B] zu diskriminieren.

Der Antragsgegner sei diesen Ausführungen damit entgegengetreten, daß nach seiner Auffassung die Bürgerinitiative weder von Kommunisten beherrscht, noch für deren Zwecke mißbraucht worden sei und werde. Die Nennung von Personen als Unterzeichner ohne ihre Kenntnisse und Zustimmung sei ein Versehen gewesen.

Zur mündlichen Verhandlung am 21.10.1977 sei der Antragsgegner mit der Entschuldigung, er habe unterwegs eine Autopanne gehabt, nicht erschienen.

Die Bezirksschiedskommission hielt die Verhandlung auch in Abwesenheit des Antragsgegners für zulässig, da er zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen war und die von ihm aufgeführte Begründung nicht als hinreichende Entschuldigung für sein Ausbleiben angesehen werden könne.

Wörtlich heißt es in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission:

"Durch sein Verhalten hat sich der Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht."

Sie wiederholt dann im wesentlichen die vorgenannten, gegen den Antragsgegner erhobenen Beschuldigungen, insbesondere die Nennung von SPD-Mitgliedern als Unterzeichner des Aufrufs.

Diese SPD-Mitglieder hätten niemals ihre Zustimmung zu diesem Aufruf gegeben. Die Einlassung des Antragsgegners, die Nennung sei versehentlich geschehen, könne nicht durchschlagen, weil er als Verantwortlicher für den Aufruf eine eindeutige Klarstellung des Sachverhalts hätte erwirken müssen.

Wörtlich heißt es in der Begründung der Bezirksschiedskommission:

"Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der Partei schwerer Schaden entstanden."

Gegen die vorgenannte Entscheidung der Bezirksschiedskommission hat der Antragsgegner fristgemäß mit einem am 13.07.1978 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt, da die erwähnte Entscheidung vom 21.10.1977 ihm am 05.07.1978 erst zugestellt wurde.

II.

Die Bundesschiedskommission muß zunächst ein Verfahren rügen, in dem eine auf Grund einer mündlichen Verhandlung vom 21.10.1977 ergangene Entscheidung erst am 05.07.1978, d.h. mit über einhalbjähriger Verspätung zugestellt wurde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Tatsache allein ausreicht, um die getroffene Entscheidung aufzuheben und ob die dafür angeführten Rechtfertigungsgründe durchschlagen. Denn die Bundesschiedskommission muß auch darüberhinaus rügen, daß die Bezirksschiedskommission - wenn schon offenbar zu Recht die unbewiesene Erklärung des Antragsgegners für sein Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nicht gewürdigt wurde - sich mit den Einlassungen des Antragsgegners aus seinem Schriftsatz vom 20.6.1977 nur unzureichend, jedenfalls aus der Begründung der Entscheidung nicht erkennbar zureichend, auseinandergesetzt hat.

Andererseits kann die Bundesschiedskommission nicht erkennen, wie die Bezirksschiedskommission nach der Feststellung eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei und der Feststellung, daß der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt habe, ihre Auffassung, das Verhalten des Antragsgegners sei nicht als so schwerwiegend anzusehen, daß diese härteste Maßnahme (nämlich der Parteiausschluß) erforderlich wäre, begründet. Die Bezirksschiedskommission beschränkt sich ohne jede Begründung auf diese - nach ihren eigenen vorherigen Feststellungen überraschende - Wertung des Verhaltens des Antragsgegners.

Die Bundesschiedskommission hält es daher für erforderlich, daß die Angelegenheit erneut von der Bezirksschiedskommission behandelt und entschieden wird.